

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt –

05.08.2009
42.20

im Bereich des Landschaftsverbandes
Rheinland

Frau Clever
Tel 0221 809-4052
Fax 0221 8284-1451
ria.clever@lvr.de

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 646/20/2009

Überschreitung der Gruppenstärken im Rahmen von KiBiz

Mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über das zwischen den Landesjugendämtern in Nordrhein-Westfalen abgestimmte Verfahren bei der Überschreitung der Gruppenstärken in Kindertageseinrichtungen informieren:

1. Überschreitung der Gruppenstärke um 2 Plätze

Die zwei möglichen Überschreitungen in einer Gruppe können unter Abwägung der Interessen der bereits aufgenommenen Kinder und der zusätzlich aufzunehmenden Kinder vor Ort entschieden werden. Sie sind grundsätzlich zulässig gem. § 18 Abs. 4 KiBiz und damit generell genehmigt. Eine Zustimmung braucht daher im Einzelfall nicht eingeholt werden; es sei denn, dass die Betriebserlaubnis aufgrund der räumlichen Enge eine eingeschränkte Platzzahl ausweist.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass die Zahl der Kinder unter drei Jahren in der Gruppenform I gem. der Anlage zu § 19 KiBiz auf max. 6 Kinder begrenzt ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich zur Errechnung der pädagogischen Gruppenstärke - insbesondere bei Mischformen mit unterschiedlichen Alterstufen in einer Gruppe – auch auf meine Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis von 2008 hinweisen. Eine rund 10 %ige rein rechnerische Abweichung einer Überschreitung pro Gruppe ist in der Regel unschädlich.

2. Plötzlich auftretende „Besondere Situation“, die die Aufnahme eines weiteren Kindes unter drei Jahren oder eine weitere Überschreitung im Laufe des Kindergartenjahres dringend erforderlich macht:

Über die nach § 18 Abs. 4 KiBiz hinausgehenden Aufnahmen von Kindern müssen als Einzelfälle bzw. Notfallsituationen gesehen werden. Damit ist stets eine Abwägung im Rahmen der Aufgaben des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII verbunden. Daher ist diese Form der Gruppenstärkenüberschreitung beim Landesjugendamt zu beantragen, damit im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt und dem jeweiligen Spitzenverband eine Einzelfalllösung gefunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Michael Mertens